

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

05. Juni 2019

Seite 1

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (im Folgenden Gesetzentwurf) enthält viele für die Steuerpflichtigen günstige Neuerungen. Viele der vorgesehenen Rechtsänderungen sind in der Sache begründet (wie die Förderung der Elektromobilität), enthalten notwendige Anpassungen des Steuerrechts (wie die Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen) oder sind lange überfällig (wie die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf elektronische Publikationen). Insofern ist der Gesetzentwurf positiv zu bewerten.

Allerdings enthält der Gesetzentwurf auch eine erhebliche Anzahl von kleinteiligen Regelungen, deren Anwendung und Umsetzung Zweifel aufwerfen und die teilweise nicht sämtliche praxisrelevanten Sachverhalte abdecken. Hier sind weitere Nacharbeiten im Detail notwendig. Auf einige dieser noch bestehenden Regelungsnotwendigkeiten geht diese Stellungnahme im Folgenden ein.

Überarbeitungsbedürftig sind ebenfalls die vorgesehenen Änderungen bei der Grunderwerbsteuer. Die Regelungen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen in Form von sog. Share Deals sind in der vorgeschlagenen Form insbesondere für börsennotierte Kapitalgesellschaften nicht administrierbar. Die Vorschriften sind auch nicht stringent auf eine Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung steuerpflichtiger Erwerbstatbestände ausgerichtet und würden erhebliche Kollateralschäden verursachen. Bitkom regt daher dringend an, Gesellschafterwechsel bei börsennotierten Produktionsunternehmen und Umstrukturierungen von Unternehmen aus dem Anwendungsbereich von Grunderwerbsteuerstatbeständen auszunehmen.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Thomas Kriesel
**Bereichsleiter Steuern,
Unternehmensrecht und
-finanzierung**
T +49 30 27576-146
t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 2|13

Inhalt

Seite

1 Änderungen des Einkommensteuergesetzes	3
1.1 Ausschluss der Verlustberücksichtigung bei ausgefallenen Kapitalanlagen	3
1.2 Lohnsteuerabzug bei internationaler Arbeitnehmersendung	3
1.3 Pauschalversteuerung von Beförderungszuschüssen	4
1.4 Abführung von Kapitalertragsteuer durch Crowdfunding-Anbieter	5
2 Änderungen bei der Grunderwerbsteuer	6
2.1 Grunderwerbsteuerpflicht bei Gesellschafterwechsel in Kapitalgesellschaften	6
2.2 Verschärfung von Sanktionen	8
3 Änderungen im Umsatzsteuerrecht.....	9
3.1 Reihengeschäfte	9
3.2 Innergemeinschaftliche Lieferung	10
3.3 Konsignationslagerregelung.....	10
3.4 Aufzeichnungspflichten für Konsignationslagerlieferungen	11
3.5 Vermutliches Redaktionsversehen	12
3.6 Zusammenfassende Meldung.....	12
3.7 Ermäßigter Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen	12
3.8 Versagung der Umsatzsteuerbefreiung	13
3.9 Änderungen der UStDV	13

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 3|13

1 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

1.1 Ausschluss der Verlustberücksichtigung bei ausgefallenen Kapitalanlagen

a) Geplante Neuregelung

Mit § 20 Abs. 2 S. 3 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E wird in Reaktion auf das BFH-Urteil vom 24.10.2017 (VIII R 13/15) vorgeschrieben, dass der durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstandene Verlust steuerlich unbeachtlich sein soll. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, soll nach § 20 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 EStG-E auch die Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern steuerlich unbeachtlich sein. Der neue § 20 Abs. 2 S. 3 EStG-E soll nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG-E erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden sein. Die Rechtsfolgen treten daher zwar erst nach ihrer Verkündung ein. Erfasst werden tatbestandlich allerdings auch Sachverhalte, die bereits vor dem 01.01.2020 in Gang gesetzt wurden.

b) Bitkom-Bewertung

Die Nichtberücksichtigung von Verlusten durch Ausbuchung wertloser Wertpapiere oder durch Ausfall von Kapitalforderungen ist – auch verfassungsrechtlich – bedenklich. Die Vorschrift verstärkt die ungleiche Behandlung von Gewinnen und Verlusten im Steuerrecht und verstößt gegen das Gebot der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Der Fiskus lässt sich mit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) an positiven Kapitaleinkünften beteiligen, will aber Verluste beim eingesetzten Kapital von der steuerlichen Berücksichtigung ausschließen. Außerdem belastet die Vorschrift Investoren mit zusätzlichen steuerlichen Risiken, was sich insbesondere bei der Finanzierung von Startups sehr nachteilig auswirken dürfte. Damit werden viele Bemühungen der jüngeren Vergangenheit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Startup-Finanzierung konterkariert.

Petition: Auf die Einfügung des § 20 Abs. 2 S. 3 EStG-E sollte dringend verzichtet werden.

1.2 Lohnsteuerabzug bei internationaler Arbeitnehmerentsendung

a) Vorgesehene Neuregelung

In § 38 Abs. 1 S. 2 EStG-E sollen die Voraussetzungen für die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug bei einer Arbeitnehmerentsendung neu formuliert werden. In den Fällen der internationalen Arbeitnehmerentsendung soll das einen Arbeitnehmer beschäftigende

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 4|13

inländische Unternehmen für den Lohnsteuerabzug verantwortlich sein, wenn es den Arbeitslohn für die geleistete Arbeit „wirtschaftlich trägt oder nach dem Fremdvergleichsgrundsatz hätte tragen müssen“.

b) Bitkom-Bewertung

Laut Gesetzesbegründung werden von der bisherigen Rechtslage nicht ausdrücklich die Fälle erfasst, in denen das ausländische verbundene Unternehmen (oft die Muttergesellschaft) auf einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber dem inländischen Unternehmer verzichtet, obwohl unter Fremden üblicherweise ein Ausgleich beansprucht worden wäre. Durch einen Verzicht auf eine Ausgleichsforderung könnten internationale Konzerne eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung für die nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer umgehen. Die Gesetzesänderung soll dies verhindern, indem auch dann eine Lohnsteuerabzugsverpflichtung zu beachten ist, wenn tatsächlich kein finanzieller Ausgleich an das ausländische Unternehmen geleistet wird, aber unter Fremden ein Ausgleich vereinbart worden wäre (Fremdvergleichsgrundsatz).

Petition: Die Regelung ist abzulehnen, da sie nur rudimentär definierte und mit steigenden Unsicherheiten belastete Begriffe („Fremdvergleichsgrundsatz“) aus dem internationalen Steuerrecht in das Lohnsteuerrecht überträgt. Zudem ist die Regelung international nicht abgestimmt, es droht eine doppelte Erhebung von Lohnsteuer in beiden in einer Arbeitnehmerentsendung involvierten Ländern. Weiterhin ist zu beachten, dass das inländische Unternehmen in einem solchen Einzelfall jedenfalls auch keine Betriebsausgaben geltend machen kann (kein finanzieller Ausgleich an ein ausländisches Unternehmen), so dass bei Gesamtbetrachtung auch kein Steuernachteil im Inland zu befürchten ist.

1.3 Pauschalversteuerung von Beförderungszuschüssen

a) Vorgesehene Neuregelung

In § 40 Abs. 2 S. 2 EStG soll in einer neuen Nummer 2 ein weiterer Tatbestand zur Pauschalbesteuerung von Zuschüssen eingeführt werden, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Arbeitsweg gewährt. Der Pauschalsteuersatz soll 25 Prozent betragen.

b) Bitkom-Bewertung

Die Bemühungen des Gesetzgebers, die Kosten der Arbeitnehmer für ihren Arbeitsweg bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu senken, sind anzuerkennen. Es ist jedoch zu befürchten, dass die vorgesehene Neuregelung ihren Zweck verfehlt. Wenn die neue

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 5|13

Vorschrift einheitlich in einem Unternehmen angewendet wird, werden nicht alle Arbeitnehmer davon profitieren, vor allem diejenigen Arbeitnehmer nicht, die den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.080 Euro aufgrund einer geringen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht überschreiten werden. Denkbar wären Vorteile nur, wenn aufgrund einer großen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Werbungskostenabzug zum Tragen käme. Hilfreich wäre diese Vorschrift daher nur, wenn sie alternativ und nicht einheitlich allen Arbeitnehmern angeboten werden würde. Dies würde jedoch gerade bei Arbeitgebern mit einer großen Anzahl von betroffenen Mitarbeitern zu einem immensen administrativen Aufwand führen, wobei im Innenverhältnis wohl der Mitarbeiter die Pauschalsteuer tragen würde.

1.4 Abführung von Kapitalertragsteuer durch Crowdfunding-Anbieter

a) Vorgesehene Neuregelung

Nach § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Buchst. c EStG-E soll der inländische Betreiber einer Crowdfunding-Dienstleistungsplattform oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer solchen Plattform zum Einbehalt von Kapitalertragsteuern für Zinsen aus einer über die Plattform abgeschlossenen Kapitalüberlassung verpflichtet sein, wenn sich ansonsten kein Verpflichteter zum Kapitalertragssteuerabzug findet. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. c EStG-E definiert die solchermaßen verpflichtete Dienstleistungsplattform als „ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt“.

b) Bitkom-Bewertung

Die Vorschrift soll die Verifikation von Steuerzahlungen beim Crowdlending verbessern. In dem laut Gesetzesbegründung zu erfassenden Sachverhalt zahlt der Kreditnehmer die Forderung zuzüglich Zinsen über die Plattform an die Anleger zurück, die Plattform ist also tatsächlich in den Zahlungsstrom eingeschaltet. Andernfalls wäre ein Steuerabzug auch nicht möglich. Diesen Gesetzeszweck setzt der Gesetzeswortlaut jedoch nicht eindeutig um, sondern spricht nur von Zinsen aus Forderungen, wobei die Forderungen (nicht der Zinsanspruch?) über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. Nach § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 EStG-E reicht es für die Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt, dass die Plattform die Kapitalerträge „ausweist“ oder „Übersichten zur Verfügung stellt“. Die Begründung verlangt hingegen „Zahlung der Kapitalerträge abwickeln“.

Petition: Das Besitzen von Informationen kann nicht ausreichend für eine Steuerabzugsverpflichtung sein, die Kapitalerträge müssen durch die „auszahlende Stelle“

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 6|13

fließen. Dies ist zumindest klarzustellen. Die Regelung ist aber insgesamt abzulehnen. Die Besteuerung vieler Arten von Kapitalerträgen hängt davon ab, dass der Anleger sich erklärt. Angesichts der politisch gewollten, aber in Deutschland schwach ausgeprägten Bereitschaft, überhaupt Wagniskapital bereitzustellen, darf die Frage gestellt werden, ob dann ausgerechnet eine weitere Regulierung dieser Plattformen eine wirtschaftspolitisch kluge Entscheidung ist.

2 Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

2.1 Grunderwerbsteuerpflicht bei Gesellschafterwechsel in Kapitalgesellschaften

a) Geplante Neuregelung

Um Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer durch Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften (sog. Share Deals) zu bekämpfen, sieht der Gesetzentwurf mehrere Verschärfungen vor. Die geplanten Änderungen entsprechen nahezu vollständig dem Formulierungsvorschlag der Länderfinanzminister von Ende November 2018.

So soll insbesondere nach § 1 Abs. 2b GrEStG-E die Grunderwerbsteuerpflicht von Gesellschafterwechseln bei Personengesellschaften mit Immobilienbesitz (§ 1 Abs. 2a GrEStG) auf grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaften ausgeweitet werden. Eine Grunderwerbsteuerpflicht wird danach zukünftig auch dann ausgelöst, wenn innerhalb von 10 Jahren 90 Prozent der Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Immobilienvermögen übertragen werden. Bisher lag diese Beteiligungsgrenze im GrEStG bei 95 Prozent. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Änderungen der Beteiligungsverhältnisse zu betrachten und zusammenzurechnen sind (bisher 5 Jahre), wird durch die geplante Neuregelung verdoppelt. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand der Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen. Die grunderwerbsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft muss also ihren Gesellschafterbestand und dessen verzweigtes Beteiligungsnetz sowie deren Veränderungen bis ins kleinste Detail nachvollziehen, um ihrer Pflicht zur Anzeige von steuerrelevanten Erwerbsvorgängen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3b GrEStG-E nachkommen zu können. Die Änderung soll erstmals auf Erwerbsvorgänge Anwendung finden, die nach dem 21.12.2019 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 17 GrEStG-E).

Zusammen mit den weiteren Neuregelungen des Gesetzentwurfs läge damit unabhängig von der Gesellschaftsform ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang vor, wenn innerhalb von 10 Jahren mindestens 90 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf neue Gesellschafter übergehen.

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 7|13

b) Bitkom-Bewertung

Die vorgeschlagene Neuregelung trifft nicht nur Immobiliengesellschaften, sondern sämtliche Unternehmen, die Produktionsstätten, Geschäftsgrundstücke und sonstige Immobilien in ihrem Betriebsvermögen haben, auch wenn die Immobilien lediglich der unternehmerischen Wertschöpfung dienen und nur einen geringen Wertanteil am Betriebsvermögen ausmachen. Indem § 1 Abs. 2b GrEStG-E einen Ersatztatbestand für einen grunderwerbsteuerlichen Vorgang schafft und dabei für einen Beteiligungswechsel in einer Kapitalgesellschaft einen Grunderwerbsteueratbestand fingiert, verursacht die Neuregelung eine ganz erhebliche Steuer Mehrbelastung insbesondere bei börsennotierten Kapitalgesellschaften, ohne dass diese Steuerbelastung durch einen tatsächlichen Grundstücksverkehr oder auch nur durch eine Änderung bei der Eigentümerstellung an den von der Gesellschaft gehaltenen Grundstücken gerechtfertigt wäre.

Es ist nicht ersichtlich, wie eine börsennotierte Gesellschaft Wechsel in ihrem Gesellschafterbestand über einen Zeitraum von zehn Jahren überwachen und die Beteiligungsschwelle von 90 Prozent nachkontrollieren soll. Für viele Kapitalgesellschaften wird dies schlicht unmöglich sein. Den fiktiven Erwerbstatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG-E und damit notwendige Meldepflichten kann eine Kapitalgesellschaft nur vermeiden, wenn sie über ein oder mehrere Ankerinvestoren verfügt, die über mehr als 10 Jahre hinweg einen stabilen Anteil von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals halten. Jedoch verfügen nicht alle börsennotierten Unternehmen über solch stabile Ankeraktionäre.

Aktionäre eines börsennotierten Unternehmens und Aktionärswechsel sind keineswegs immer zuverlässig identifizierbar. Zwar gibt es bereits kapitalmarktrechtliche Transparenzvorschriften für Investoren wie die Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33ff. WpHG, die ab einem Anteil von drei Prozent an den Stimmrechten und bei Überschreiten weiterer Meldeschwellen Meldepflichten auslösen. Bei solchen meldepflichtigen Stimmrechtsinhabern handelt es sich jedoch oft um institutionelle Investoren, die Kapitalanlagen weiterer Anleger bündeln (z.B. Fonds oder Anlagegesellschaften) und nicht selten im Ausland ansässig sind. Für die hinter institutionellen Investoren stehenden Kapitalgeber besteht keine Offenlegungspflicht, so dass die Ermittlung mittelbarer Beteiligungen für das Beteiligungsunternehmen nicht möglich ist. Über Aktionärswechsel, die sich unterhalb der Meldeschwelle nach WpHG abspielen, erhält das Unternehmen selbst kaum zuverlässige Informationen.

Hinzu kommt, dass für die Zuordnung von Inhaberaktien keine Transparenz besteht. Und auch die Transparenz von Namensaktien über das Aktienregister endet oftmals bei der depotführenden Bank oder bei ausländischen Investoren an der Grenze.

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 8|13

Da die Identifikation der Aktionäre nicht abschließend, jedenfalls aber nicht zeitnah und mit zumutbarem Aufwand möglich ist, müssten börsennotierte Gesellschaften mit Immobilienbesitz unter Umständen auf eine Näherung zurückgreifen. Die Grunderwerbsteuer wäre im Extremfall dann bei einem Umschlag des Aktienbestandes von 90 Prozent zu zahlen. Für die größten börsennotierten deutschen Unternehmen fiel dann die Steuer im Schnitt alle 1,2 Jahre an.¹

Darüber hinaus haben die langen Haltefristen nicht nur Auswirkungen bei Übertragungen auf fremde Dritte, sondern erschweren auch konzerninterne Umstrukturierungen. Dieses Problem entsteht letztlich dadurch, dass die Konzernklausel in § 6a GrEStG aufgrund der dort genannten Voraussetzungen oft nicht genutzt werden kann.

Petition: Die Verhinderung von unerwünschten Steuergestaltungen ist legitimer Zweck gesetzgeberischen Handelns. Zur Erreichung dieses Ziels darf jedoch keine weitreichende Doppelbesteuerung unverdächtigter Unternehmen hingenommen werden. Auf eine generelle Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht auf Beteiligungswechsel in Kapitalgesellschaften mit Grundvermögen ist daher zu verzichten.

Die oben dargestellten Umstände sprechen stark dafür, zumindest börsennotierte Kapitalgesellschaften vom Anwendungsbereich des neuen Ersatzerwerbstatbestandes in § 1 Abs. 2b GrEStG-E auszunehmen. Das Motiv der Vorschrift - Bekämpfung von Steuergestaltungen bei der GrESt - greift bei diesen Gesellschaften nicht. Sollte dieser Weg nicht beschritten werden, muss jedenfalls eine Börsenklausel in das Gesetz aufgenommen werden. Diese könnte z.B. in der Form erfolgen, dass § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG keine Anwendung findet, sofern die unmittelbar und mittelbar übertragenen Anteile an den Gesellschaften i.S.d. Absätze 2a und 2b GrEStG über eine Börse gehandelt werden.

2.2 Verschärfung von Sanktionen

a) Geplante Neuregelung

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht für die Erfüllung von Grunderwerbsteuerpflichtigen Tatbeständen soll die Deckelung der Höhe des Verspätungszuschlags auf 25.000 € (vgl. § 152 Abs. 10 AO) aufgehoben werden (§ 19 Abs. 6 GrEStG-E).

¹ Vgl. Darstellung und Berechnung des Deutschen Aktieninstituts in der [Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Neuregelungen im Grunderwerbsteuerrecht auf den Wohnungsmarkt \(Share Deals\)](#), aktualisierte Fassung vom 14. Februar 2019

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 9|13

b) Bitkom-Bewertung

Angesichts der zusätzlichen Schwierigkeiten, die durch die geplanten Änderungen des GrEStG insbesondere für Produktionsunternehmen bei der Aufklärung grunderwerbsteuerrelevanter Sachverhalte zu erwarten sind, ist eine Aufhebung der Deckelung und damit eine Verschärfung der Sanktionen nicht gerechtfertigt.

3 Änderungen im Umsatzsteuerrecht

3.1 Reihengeschäfte

a) Geplante Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 6a Satz 5 UStG-E vor, dass ein Zwischenhändler (mittlerer Unternehmer in der Lieferkette) bei einem Reihengeschäft „gegenüber dem leistenden Unternehmer bis zum Beginn der Beförderung oder Versendung eine ihm vom Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung oder Versendung erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) verwenden muss. Die Gesetzesbegründung enthält zusätzlich die Aussage, dass „spätere Änderungen bei der Verwendung der USt-ID-Nr. ohne Auswirkung (bleiben)“.

b) Bitkom-Bewertung

Die vorgesehene Neuregelung schränkt einen international tätigen Zwischenhändler allzu stark ein. Wenn ein Händler mehrere Warenlager in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterhält, kann es vorkommen, dass er bei einer Bestellung zunächst eine Bestellbestätigung unter der USt-ID-Nr. seines Stammsitzes schickt, später aber aufgrund entsprechender Warenverfügbarkeit oder aus logistischen Gründen die Ware aus dem Lager eines anderen Landes liefert. Dann wird dem Kunden die endgültige Rechnung mit einer anderen USt-ID-Nr. erteilt. Es wäre zu aufwändig und unnötig kompliziert, wenn der Lieferant in dem Moment, in dem er den von der ursprünglichen Bestellbestätigung abweichenden Abgangsort der Ware kennt, noch rasch eine geänderte Bestätigung oder vorab die Rechnung mit der richtigen USt-ID-Nr. schicken müsste.

Petition: Auch nachträgliche Änderungen der verwendeten USt-ID-Nr. sollten zulässig sein, um z.B. die sinnvolle Funktionsweise von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aufrecht zu erhalten und unnötigen Verwaltungsaufwand durch USt-Registrierungen zu verhindern, die mittels der Dreiecksgeschäftsvereinfachung vermieden werden könnten. Nur Missbrauchsfälle, die das Steueraufkommen eines Mitgliedstaates schädigen, sollten sanktioniert werden.

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 10|13

3.2 Innergemeinschaftliche Lieferung

a) Geplante Neuregelung

Durch Ergänzung des § 4 Nr. 1b UStG wird die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) nicht, nicht vollständig und richtig nachgekommen ist.

b) Bitkom-Bewertung

Petition: Es sollte klargestellt werden, dass die Umsatzsteuerbefreiung zunächst gilt und erst dann entfällt, wenn die jeweilige Transaktion endgültig in der zugehörigen Zusammenfassenden Meldung nicht angegeben wird.

3.3 Konsignationslagerregelung

a) Geplante Neuregelung

In § 6b UStG-E soll eine komplett neue Regelung für die Umsatzbesteuerung von Lieferungen im Zusammenhang mit einem Konsignationslager implementiert werden.

b) Bitkom-Bewertung

Bei der Neuregelung in § 6b UStG-E besteht ergänzender Regelungsbedarf in den Fällen, in denen ein Konsignationslager durch Lieferungen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich und Italien) befüllt wird. Problematisch werden hier vor allem Konstellationen, in denen gleichartige Güter eingeliefert werden (z.B. Kraftstoff in ein Tanklager).

Darüber hinaus enthält die Regelung kleine Unklarheiten. So ist in § 6b Abs. 1 S. 1 UStG-E die Formulierung „gilt eine Besteuerung“ nicht eindeutig verständlich. Daraus ergibt sich die Frage, an welchem Ort die Besteuerung für welchen Umsatz und für welchen Unternehmer gilt.

§ 6b Abs. 1 Nr. 3 UStG-E lässt die Frage offen, wie der Lieferer nachweisen soll, dass der Erwerber im Bestimmungsland die Aufzeichnungen „nach Maßgabe des §22 Abs. 4g“ (gemeint ist wohl die entsprechende Vorschrift im Bestimmungsland) führt?

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 11|13

Petition: Eine pragmatische Lösung für die oben beschriebene Konstellation wäre die Zulässigkeit von Verbrauchsfolgeverfahren (z.B. FIFO). Die genannten Unklarheiten sollten beseitigt werden.

3.4 Aufzeichnungspflichten für Konsignationslagerlieferungen

a) Geplante Neuregelung

Unternehmer, die von der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG-E Gebrauch machen möchten, haben umfangreiche besondere Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 4f und Abs. 4g UStG-E zu erfüllen.

b) Bitkom-Bewertung

Die für die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 4f und Abs. 4g UStG-E benötigten Daten und Angaben sowie das daraufhin zu erstellende Verzeichnis sollten sich weitestgehend aus den Datenbeständen ableiten lassen, die in den Logistiksystemen des Steuerpflichtigen (Materialwirtschaft und Fakturierung) bereits vorhanden sind. Nach unserem Verständnis muss aufgrund der Aufzeichnungspflicht des § 22 Abs. 4f und Abs. 4g UStG-E keine neue Datenhaltung begründet werden, sondern die Aufzeichnungen können aus unterschiedlichen Systembelegen in einem ERP-System (z.B. Faktura, Warenausgangsbuchung bei Beförderung ins Konsignationslager,) zusammengestellt werden. Bestimmte Informationen werden dabei allerdings erst im Verlauf des Prozesses ergänzt werden können (z.B. wird das Entgelt ggf. erst bei Fakturierung bestimmt) oder bleiben leer, z.B. Entgelt im Fall der Rückbeförderung innerhalb der 12-Monatsfrist.

Problematisch ist die Angabe zum Tag des Endes der Beförderung/Versendung ins Konsignationslager (§ 22 Abs. 4f Nr. 7 UStG-E), weil dieser dem Lieferanten nicht zwingend bekannt sein muss.

Petition: Die Aufzeichnung nach § 22 Abs. 4f Nr. 7 UStG-E (Tag des Endes der Beförderung oder Versendung“ sollte optional sein. Alternativ sollte eine Default-Regelung zulässig sein, wonach die Aufzeichnung mit einer Frist von mehreren Tagen nach Ausgang im anderen Land nachgeholt werden kann.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Vorgaben für die Aufzeichnungen i.S.d. § 22 Abs. 4f und Abs. 4g UStG-E in zugrundeliegenden Rechtsakten der EU („Register“) nur rudimentär beschrieben sind, so dass unterschiedliche Umsetzungen in den Mitgliedsstaaten zu befürchten sind. Auf eine einheitliche Umsetzung innerhalb der Mitgliedsstaaten sollte jedoch dringend hingewirkt werden.

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 12|13

3.5 Vermutliches Redaktionsversehen

a) Geplante Neuregelung

In § 22 Abs. 4g UStG-E heißt es nach Nr. 7: „Wenn der Inhaber des Lagers, in den der Gegenstand im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 befördert oder versendet wird, nicht mit dem Erwerber im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder des § 6 Absatz 5 identisch ist, ist der Unternehmer von den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 3, 6 und 7 entbunden.“

b) Bitkom-Bewertung

Vermutlich müsste in dem genannten Absatz statt § 6 jeweils § 6b UStG zitiert werden.

3.6 Zusammenfassende Meldung

a) Geplante Neuregelung

In der Zusammenfassenden Meldung (ZM) müssen laut Gesetz die USt-ID-Nrn. der Empfänger von Konsignationslagerlieferungen angegeben werden.

b) Bitkom-Bewertung

Die Angabe von USt-ID-Nrn. bedeutet eine nicht zu unterschätzende Erweiterung der ZM, weil die Meldepflicht an der Versendung/Beförderung ins Konsignationslager ansetzt. Somit müssen auch Lieferbeziehungen gemeldet werden, die noch gar nicht fakturarelevant geworden sind. Da die ZM bisher nur auf Buchhaltungsdaten basiert, müssten insoweit Logistikdaten ausgewertet werden. Dies wird insbesondere in verteilten Systemlandschaften Probleme verursachen.

3.7 Ermäßigter Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen

a) Geplante Neuregelung

§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E senkt den Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen von 19 Prozent auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

b) Bitkom-Bewertung

Die vorgesehene Änderung ist zu begrüßen, da sie die an die Form einer Veröffentlichung anknüpfende diskriminierende Besteuerung von Publikationen beseitigt. Allerdings muss noch weiter präzisiert werden, welche Erzeugnisse vom ermäßigten Steuersatz profitieren

Stellungnahme

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Seite 13|13

sollen. So müssen z.B. Hörbücher und Hörspiele explizit in die begünstigende Regelung einbezogen werden, um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden.

3.8 Versagung der Umsatzsteuerbefreiung

Aus der Neuregelung zur Versagung von Vorsteuerabzug und Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Hinterziehung (§ 25f UStG-E) ergibt sich die Frage, ob die am Ende von Abs. 1 aufgezählten Versagungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b und die Versagungen der Vorsteuerabzüge kumulativ zu verstehen sind. Dann könnte es vorkommen, dass ein Betroffener die USt mehrfach zahlen muss. Dies würde jedoch gegen das Übermaßverbot verstoßen. Die Aufzählung sollte daher durch ein „oder“ verknüpft werden.

3.9 Änderungen der UStDV

Da die EG-Verordnung zu den Quick Fixes unmittelbare Rechtskraft entfalten wird, stellt sich die Frage, ob die dort vorgesehene Nachweise zusätzlich zur Gelangensbestätigung in § 17a UStDV aufgenommen werden sollten.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.